

SATZUNG ÜBER DIE NUMMERIERUNG DER GEBÄUDE IN DER STADT PAFFENHOFEN A. D. ILM

INHALT:

[§ 1](#)

[§ 2](#)

[§ 3](#)

[§ 4](#)

[§ 5](#)

Aufgrund des § 126 Abs. 3 BauGB i. d. f. d. Bek. vom 8.12.1986 (BGBl. IS.2253) m. Änd. vom 25.07.1988 (BGRI.IS. 1093), Art. 23 S. 1 GO i.d.F. der Bek. vom 11.09.1989 (GVB1. S 586) und Art. 52 Abs. 2 BayStrWG i.d.F. der Bek. vom 05.10.1981, geändert d. § 8 des Gesetzes erläßt die Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm folgende Satzung:

§ 1

1. Für jedes Gebäudegrundstück wird in der Regel eine Hausnummer mit der Bezeichnung der zutreffenden Straße von der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm festgesetzt; die Zuteilung erfolgt schriftlich in Form eines "Hausnummern- Zuteilungs- Bescheides" nach Einreichen des Bauantrages.
2. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlich Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.
3. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
4. Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. In Ausnahmefällen kann auch Nebengebäuden eine Nummer zugeteilt werden. Was Haupt- und Nebengebäude sind, ist ggfls. von der Stadt festzustellen.
5. Hat ein Gebäude mehrere Eingänge, kann jeder Eingang gesondert nummeriert werden, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
6. Die Stadt kann aus dringenden Gründen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 2

1. Der Eigentümer oder dinglich Berechtigte, insbes. Der Erbbauberechtigte des Gebäudes, für das die Stadt Pfaffenhofen eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Gebäudes auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm nach §3 ordnungsgemäß anzubringen, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.
2. Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist, sowie im Falle einer Umnummerierung nach § 1 Abs. 6 der Satzung.
3. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 u. 2 nicht nach, so kann die Stadt Pfaffenhofen das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.



§ 3

1. Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes, an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht auf die Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
2. Die Stadt Pfaffenhofen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist. Gleiches gilt für eine evtl. Beleuchtung des Hausnummernschildes, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für erforderlich gehalten wird.



§ 4

1. Für die Hausnummernschilder wird keine bestimmte Form festgelegt. Die Nummer muß jedoch eine Mindestgröße von 10 cm haben und darf ein Höchstmaß von 20 cm nicht überschreiten.
2. Bei zweifelhaften oder mißverständlichen Situation ist der Straßename mit anzubringen.



§ 5

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Numerierung der Gebäude in der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 14.12.1973 außer Kraft.



Pfaffenhofen a.d.Ilm, 24.05.1991

Prechter 1. Bürgermeister